


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/grundsteuer-grunderwerbsteuer/bfh-aufhebung-der-festsetzung-von-grunderwerbsteuer-bei-anteilsrueckerwerb.html>

 26.07.2013

Grundsteuer/ Grunderwerbsteuer

BFH: Aufhebung der Festsetzung von Grunderwerbsteuer bei Anteilsrückerwerb

Die Festsetzung der Grunderwerbsteuer ist aufzuheben, wenn der Steuertatbestand der Anteilsvereinigung durch einen Anteilsrückerwerb nicht (mehr) erfüllt ist, da das vorausgesetzte Quantum von 95 % der Anteile der Gesellschaft unterschritten wird. Eines Rückerwerbs sämtlicher Anteile, deren Übergang zur Verwirklichung des Steuertatbestands der Anteilsvereinigung beigetragen hat, bedarf es nicht.

Sachverhalt

An der grundbesitzenden G-GmbH waren die Klägerin zunächst zu 64,8 %, F zu 10 % und H zu 25,2 % beteiligt. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 18.12.2008 erwarb die Klägerin den Geschäftsanteil der H sowie von F einen Geschäftsanteil in Höhe von 5 %, so dass sie mit insgesamt 95 % an der G-GmbH beteiligt war. Daraufhin setzte das Finanzamt Grunderwerbsteuer wegen Anteilsvereinigung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG) fest. Während des dagegen geführten Einspruchsverfahrens vereinbarte die Klägerin mit F mit Vertrag vom 10.02.2010 die Rückabtretung des Geschäftsanteils von 5 % und den anschließenden erneuten Verkauf eines Geschäftsanteils des F an der G-GmbH von 4,9 %. Das Finanzgericht entschied in der gegen den erfolglosen Einspruch erhobenen Klage, dass durch den Rückerwerb von 0,1 % keine Anteilsvereinigung mehr vorlag, da die Klägerin nun nur noch mit 94,9 % der Anteile an der G-GmbH beteiligt war.

Entscheidung

Das Finanzgericht hat zutreffend erkannt, dass die Festsetzung der Grunderwerbsteuer aufzuheben war (§ 16 Abs. 2 GrEStG).

Der Grunderwerbsteuer unterliegt u.a. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile einer grundbesitzenden Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein vereinigt werden würden (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG). Im vorliegenden Fall war auf Grund des Kauf- und Abtretungsvertrags vom 18.12.2008 der Tatbestand der Anteilsvereinigung erfüllt.

Erwirbt der Veräußerer das Eigentum an dem veräußerten Grundstück zurück, so wird nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG auf Antrag sowohl für den Rückerwerb als auch für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang die Steuer nicht festgesetzt oder die Steuerfestsetzung aufgehoben, wenn der Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang stattfindet. Im Streitfall lag ein den Anforderungen dieser Vorschrift genügender Rückerwerb vor. Aufgrund des Rückerwerbs hat sich die Beteiligung der Klägerin an der G-GmbH innerhalb von zwei Jahren seit Entstehung der Steuer auf einen für das Vorliegen einer Anteilsvereinigung nicht genügenden Anteil von 94,9 % ermäßigt.

Der Aufhebung der Steuerfestsetzung steht nicht entgegen, dass keine vollständige Rückabwicklung sämtlicher Anteilserwerbe, die zur Annahme einer Anteilsvereinigung geführt haben, vorlag. Allein entscheidend ist, dass auf Grund des Vertrages vom 10.02.2010 weniger als 95 % der Anteile in der Hand der Klägerin vereinigt wurden und dass hinsichtlich des auf F zurückübertragenen Anteils von 0,1 % eine vollständige Rückübertragung erfolgt ist.

Betroffene Norm

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG, § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG

Streitjahr 2010

Vorinstanz

[Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern](#), Urteil vom 19.09.2012, 3 K 362/10

Fundstelle

BFH, Urteil vom 11.06.2013, [II R 52/12](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.